

**GEMA-Gebühren in Kindertageseinrichtungen****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
21.09.2011	Jugendhilfeausschuss

**Sachverhalt:**

Wer Musik oder Text öffentlich nutzen will, bedarf dazu der Genehmigung des jeweiligen Musik- oder Wortautors. Zur öffentlichen Nutzung gehört sowohl das Abspielen, als auch das Vortragen oder das Kopieren der Originale für nicht private Zwecke.

Die Genehmigung ist kostenpflichtig. Kosten entstehen für eine einmalige und auch für die dauerhafte Nutzung.

In Kindertageseinrichtungen wird Musik öffentlich abgespielt aus Anlass von Veranstaltungen. Die Wiedergabe von Musik, zum Beispiel beim Singen von Kinderliedern, erfolgt in der Regel nicht im Original sondern in eigener Urheberschaft und stellt damit eine nicht kostenpflichtige Darbietung dar. Kopien von Original-Musikschriften werden normalerweise nicht vorgenommen. Gleiches gilt in weitaus geringerem Umfang auch für Wortbeiträge.

Für die Kindertageseinrichtungen kann darauf geachtet werden, dass eine dauerhafte Nutzung nicht vorliegt. Ein dauerhafter Vertrag braucht deshalb nicht abgeschlossen zu werden. Im Einzelfall ist die Anmeldung bei der GEMA vorzunehmen und die Gebühr für die Genehmigung zu entrichten. Die städt. Kitas sind angewiesen, keine Kopien von Originalen vorzunehmen. Derzeit werden an die GEMA keine Gebühren entrichtet.

Für die städt. Jugendzentren sind Verträge zur dauerhaften Nutzung mit der GEMA abgeschlossen. Die Einrichtungen der freien Träger verfahren in eigener Verantwortung.